INSTRUMENTALISIERUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER AUSKUNFTSANSPRÜCHE IM VISIER VON EUGH UND GESETZGEBUNG

CBH
RECHTSANWÄLTE

Überblick

CBH RECHTSANWÄLTE

I. Einleitung

1. Problemfeld: Instrumentalisierung von Auskunftsansprüchen
2. Grundlagen

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

1. Sachverhalt
2. Vorlagefragen (AG Arnsberg) (Auswahl)
3. Urteil (Kernaussagen)

III. Digital Omnibus-Verordnung

1. Geplante Änderungen Auskunftsanspruch
2. Auswirkungen
3. Kritik

IV. Fazit und Ausblick

1. Bewertungsrahmen Missbrauchseinwand
2. Argumentationshilfen Missbrauchseinwand

I. Einleitung

CBH RECHTSANWÄLTE

1. Problemfeld: Instrumentalisierung von Auskunftsansprüchen

- Erfüllung oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden
- Anspruchsdurchsetzung nicht selten auch zu nicht datenschutzbezogenen Zwecken (z.B. Vorbereitung Zivilverfahren, etc.)
- Ansprüche werden faktisch vielfach als Druckmittel zur Verfolgung sonstiger Ansprüche geltend gemacht (z.B. Arbeitsrecht)
- Erhebliche Unsicherheit bei vermeintlich „missbräuchlicher“ Geltendmachung („DSGVO-Hopping“, Ausforschungsbeweis, „Geschäftsmodell Schadensersatz“)

I. Einleitung

CBH RECHTSANWÄLTE

2. Grundlagen

- Weiter Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO (Stichwort: Kopien)
- Begründung des Auskunftsanspruchs nicht erforderlich
- Wenige gesetzliche Beschränkungen und Ausnahmen (vgl. etwa § 34 BDSG)
- Art. 12 Abs. 5 DSGVO stumpfes Schwert (verkürzt):
  - offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge
  - Entgelt oder Verweigerung
  - Nachweispflicht des Verantwortlichen
  - Kernproblem: „exzessiv“ bedeutet nicht zweckwidrig
- EuGH (C-307/22): Keine Ablehnung von Auskunftsansprüchen wegen „datenschutzfremder Zwecke“

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

1. Sachverhalt

- Online-Angebot von Brillen Rottler mit Anmeldemaske für Newsletter
- Privatperson meldete sich zum Newsletter an
- 13 Tage später erfolgte Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO
- Zurückweisung durch Brillen Rottler mit Verweis auf Art. 12 Abs. 5 DSGVO
- Privatperson verfolgte Auskunftsanspruch weiter und verlangte Schadensersatz wegen verweigerter Auskunft (EUR 1.000,00)
- Negative Feststellungsklage durch Brillen Rottler auf mangelnden Schadensersatz mit Verweis auf systematisches Vorgehen des Beklagten zum Zwecke der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (Geschäftskonzept: Anmeldung Newsletter, Antrag Auskunft, Geltendmachung Schadensersatz)
- Widerklage Schadensersatz in Höhe von mindestens EUR 1.000,00

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

CBH RECHTSANWÄLTE

2. Vorlagefragen (Amtsgericht Arnsberg) (verkürzte Auswahl)

– Ist Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO dahingehend auszulegen,

- dass ein exzessiver Antrag auf Auskunft durch den Betroffenen nicht bei der ersten Antragstellung gegenüber dem Verantwortlichen vorliegen kann?
- dass der Verantwortliche ein Auskunftsersuchen des Betroffenen verweigern kann, wenn der Betroffene beabsichtigt, mit dem Auskunftsersuchen Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu provozieren?
- dass öffentlich zugängliche Informationen über den Betroffenen, die den Schluss zulassen, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen bei Datenschutzverstößen Schadensersatzansprüche geltend macht, die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen können?

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

2. Vorlagefragen (Amtsgericht Arnsberg) (verkürzte Auswahl)

- Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Ansehung von ErwG 146 Satz 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass lediglich diejenigen Schäden ersatzfähig sind, die dem Betroffenen aufgrund einer Verarbeitung entstehen bzw. entstanden sind?
  - Bedeutet dies, dass für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zwingend eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen vorgelegen haben muss?
  - Führt dies dazu, dass dem Betroffenen allein aus der Verletzung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht?
- Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Rechtsmissbrauchseinwand in Bezug auf ein Auskunftsersuchen nicht darin bestehen kann, dass der Betroffene die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten allein oder unter anderem deswegen herbeigeführt hat, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen?

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

CBH RECHTSANWÄLTE

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 1)

– Zu den Fragen 1 bis 3 und 7 mit der Kernfrage, ob Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahin auszulegen ist, dass es möglich ist, einen ersten Antrag auf Auskunft als „exzessiv“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO anzusehen und, wenn dem so ist, anhand welcher Umstände ggf. ein solcher exzessiver Charakter festgestellt werden kann.

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 1)

- Ein erster Antrag auf Auskunft kann grundsätzlich „exzessiv“ sein
  - Wortlaut: exzessiv bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauch, dass etwas über das gewöhnliche Maß hinausgeht oder das erwünschte oder zulässige Maß überschreitet
    - Erfasst sein können sowohl quantitative als auch qualitative Merkmale
  - Wortlaut: Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 DSGVO sieht vor, dass „insbesondere im Falle von häufiger Wiederholung“ ein Exzess vorliegen kann
    - Häufige Wiederholung ist also keine Grundvoraussetzung, sondern Beispiel
  - Systematik: Rechtsprechung zu Art. 57 Abs. 4 DSGVO ist mit Blick auf „exzessive Anfragen“ übertragbar
    - es gilt allgemeiner Grundsatz, dass sich einzelne nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf eine Norm berufen dürfen

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 1)

- Ein erster Antrag auf Auskunft kann grundsätzlich „exzessiv“ sein
  - ➢ Systematik: Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist Ausnahmebestimmung
    - Enge Auslegung einer Ausnahme ist geboten
  - ➢ Telos: Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist kein uneingeschränktes Recht und gegen andere Grundrechte abzuwägen (vgl. ErwG Nr. 4)
    - Mechanismus zum Interessenausgleich ist in der DSGVO selbst angelegt und zu beachten, so dass ein „Exzess“ nicht nur auf quantitative Aspekte beschränkt werden kann

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 1)

- Ein erster Antrag auf Auskunft kann grundsätzlich „exzessiv“ sein
  - ➢ Beweislast: Verantwortlicher hat Nachweis für den exzessiven Charakter zu erbringen (vgl. Art. 12 Abs. 5 Unterabs. 2 DSGVO)
    - Objektive Anhaltspunkte und (!) subjektive Elemente müssen für eine missbräuchliche Geltendmachung dargelegt werden
      - Objektiv: trotz formaler Einhaltung von Normbedingungen muss ein Verfehlen des Regelungsziels vorliegen
      - Subjektiv: anderer Zweck (wie künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Vorteilsverschaffung) statt Bewusstwerden Datenverarbeitung
        - ❖ Problem: Anderer Zweck nach EuGH grundsätzlich zulässig, oder???
      - Beurteilungsmaßstab: Alle Tatsachen und Umstände des Einzelfalls einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen (hier systematisches Vorgehen in mehreren Fällen)

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

CBH RECHTSANWÄLTE

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 2)

- Zu den Fragen 5 und 6 mit der Kernfrage, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass die Norm einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts entstandenen Schadens verleiht.

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 2)

- Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts entstandenen Schadens verleihen
  - Wortlaut: Art. 82 Abs. 1 DSGVO stellt auf einen „Verstoß gegen diese Verordnung ab“
    - Notwendigkeit einer „Datenverarbeitung“ wird nicht adressiert und bildet damit keine Tatbestandsvoraussetzung
  - Systematik: Nach ErwG 141 sollte jede Person das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf haben, wenn „sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht“
    - Rechte gemäß dieser Verordnung sind auch die Rechte gemäß Art. 12 und 15 DSGVO

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 2)

- Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann einen Anspruch auf Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts entstandenen Schadens verleihen
  - Sinn und Zweck: Praktische Wirksamkeit würde ausgehebelt, wenn Verletzung des Auskunftsrechts insoweit sanktionslos bliebe
  - Bisherige EuGH-Rechtsprechung: EuGH hat bereits entschieden, dass Verstoß gegen Art. 26 und 30 DSGVO zwar kein Recht zur Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gewähre, aber durch Rückgriff auf andere Maßnahmen nach der DSGVO zu „heilen“ sei, u.a. ggf. durch Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO
  - Gesamtbetrachtung: Abweichender Wortlaut in ErwG 146 und Art. 82 Abs. 2 und 4 DSGVO, die auf „durch Verarbeitung verursachten Schaden“ rekurrieren, sei im Gesamtbild unbeachtlich und stünde Ergebnis nicht entgegen

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 3)

- Zu Frage 8 und deren Kern, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der immaterielle Schaden der betroffenen Person den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder ihre Ungewissheit darüber umfasst, ob diese Daten verarbeitet wurden

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 3)

- Verlust der Kontrolle von personenbezogenen Daten oder Ungewissheit darüber, ob Daten verarbeitet wurden, kann immateriellen Schaden gemäß Art. 82 DSGVO darstellen, sofern nachgewiesen ist, dass tatsächlich Schaden entstanden ist und (!) Verhalten der betroffenen Person nicht entscheidende Ursache für Schaden war
  - Grundvoraussetzungen: Kumulativ müssen Schaden, Verstoß gegen DSGVO und Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß vorliegen; reiner Verstoß gegen DSGVO genügt nicht
  - Bisherige EuGH-Rechtsprechung: „Verlust der Kontrolle“ über personenbezogene Daten kann einen Schaden begründen, wobei reine Befürchtungen nicht ausreichen
    - Diese Situation ist auf Unsicherheit über Verarbeitung personenbezogener Daten übertragbar

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

3. Urteil (Kernaussagen) (Teil 3)

- Verlust der Kontrolle von personenbezogenen Daten oder Ungewissheit darüber, ob Daten verarbeitet wurden, kann immateriellen Schaden gemäß Art. 82 DSGVO darstellen, sofern nachgewiesen ist, dass tatsächlich Schaden entstanden ist und (!) Verhalten der betroffenen Person nicht entscheidende Ursache für Schaden war
  - Aber: Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden kann durch Handlungsweise der betroffenen Person unterbrochen werden, wenn Handlung selbst entscheidende Ursache setzt
  - Unterbrechung kann anzunehmen sein, wenn Ungewissheit durch Datenübermittlung in der Absicht herbeigeführt wird, künstlich Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch zu begründen

II. EuGH, Urt. v. 19.03.2026 – EuGH C-526/24

4. Wesentliche Auswirkungen

- Einwand rechtsmissbräuchlicher Auskunft kann bereits bei erster Geltendmachung einer Auskunft als „exzessiv“ in Betracht kommen
- Verantwortliche Stelle ist für Nachweise Rechtsmissbräuchlichkeit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht beweisbelastet
  - ➢ Objektive und subjektive Anhaltspunkte können konkreter Auskunft und öffentlich verfügbaren Informationen entnommen werden
    - Problem 1: Auskunft muss nicht begründet werden
    - Problem 2: EuGH lässt auch andere Zwecke als Kontrolle Datenverarbeitung für Auskunft zu
- Verletzung des Auskunftsanspruchs als solchem kann Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der „Unsicherheit“ über Datenverarbeitung begründen
  - ➢ Schaden erforderlich und keine Unterbrechung Kausalzusammenhang durch künstlich geschaffene Voraussetzungen für Ersatzanspruch

III. Digital Omnibus-Verordnung (Vorschlag)

1. Geplante Änderungen Auskunftsanspruch

- Digital Omnibus-Verordnung KOM(2025) 837 final
  - ➢ Mehrgliedriger Harmonisierungs- und Anpassungsansatz im digitalen Rechtsverkehr
  - ➢ Schwerpunkte (u.a.): Data Act, KI-VO und DSGVO
- Auskunftsanspruch
  - ➢ Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO bleibt grundsätzlich unberührt
    - Keine originären Einschränkungen
    - Keine Begrenzung des Rechts auf Kopien
  - ➢ Aber: Erklärtes Ziel der Eindämmung rechtsmissbräuchlicher Auskunftsansprüche (Vorbereitung Entschädigungsansprüche) (vgl. ErwG 35)
    - Normativer Ansatz: Art. 12 Abs. 5 DSGVO

III. Digital Omnibus-Verordnung (Vorschlag)

1. Geplante Änderungen Auskunftsanspruch

– Art. 12 Abs. 5 DSGVO E:

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche ~~hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.~~ hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.

III. Digital Omnibus-Verordnung (Vorschlag)

1. Geplante Änderungen Auskunftsanspruch

– Art. 12 Abs. 5 DSGVO E:

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person oder bei Anträgen nach Artikel 15 kann der Verantwortliche, wenn die betroffene Person die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu anderen Zwecken als dem Schutz ihrer Daten missbraucht, entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche ~~hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.~~ hat nachzuweisen, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist oder dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antrag exzessiv ist.

Berücksichtigung Zweck

Berücksichtigung Missbrauch

Graduelle Reduktion Nachweis

III. Digital Omnibus-Verordnung (Vorschlag)

2. Auswirkungen

- Missbrauchseinwand anerkannt
  - Klarstellung, dass Exzess auch Missbrauch sein kann
  - Keine quantitative Betrachtung geboten
- Zweckentfremdung Auskunftsanspruch anerkannt
  - Zweckverfolgung gerade subjektiv schwer nachzuvollziehen
  - Anspruch muss grundsätzlich nicht begründet werden
  - Vorbringen durch Verantwortlichen notwendig, dann ggf. Beweggründe Antragsteller über sekundäre Darlegungslast
  - Problem: Spannungsverhältnis EuGH wegen Unschädlichkeit anderweitiger Zweckverfolgung (Kontrollfrage: Anderer Zweck als „Missbrauch“?)
- Nachweispflicht für Exzess (und Missbrauch) beibehalten, aber graduell abgeschwächt
  - Vollbeweis ist gerade für subjektive Komponente kaum leistbar
  - Graduelle Abschwächung im Sinne Objektivierung als Erleichterung

III. Digital Omnibus-Verordnung (Vorschlag)

CBH RECHTSANWÄLTE

3. Kritik

- Kernprobleme Auskunft betreffen nicht den Missbrauch
- Umfang und Uferlosigkeit von Auskünften in der Praxis Hauptproblem
  - Unverhältnismäßiger Aufwand
  - Vollständige Auskunft faktisch kaum leistbar
- Recht auf Kopien für Verantwortliche Risiko- und Aufwandstreiber Nr. 1
  - Begrenzung insbesondere von Arbeitgebern gefordert
  - Forderung nach Ausschluss Kopien erfolgter Korrespondenz
- Auslegungs- und Abwägungsprobleme bei ggf. missbräuchlicher Auskunft bleiben bestehen
  - Zahlreiche Konstellationen unklar (z.B. Auskunft als Druckmittel bei Kündigungsprozessen, Auskunft bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zur Ausforschung, etc.)

IV. Fazit und Ausblick

1. Bewertungsrahmen Missbrauchseinwand

- Art. 12 Abs. 5 DSGVO
  - Bei erstmaligem Antrag möglich
  - Qualitativer Exzess im Sinne Missbrauch kann genügen
  - Störung Mittel-Zweck-Relation
  - Beweislast für objektive und subjektive Umstände trägt der Verantwortliche
  - Risiko: Schadensersatz bei Verletzung Auskunftsrecht möglich
- Exkurs: § 29 BDSG
  - Betroffenheit von Geschäftsgeheimnissen
  - Abwehrmittel gegen Ausforschungsbeweis und ausufernde Auskunftsansprüche
- Exkurs: § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG
  - Mögliche Beeinträchtigung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche
  - Abwehrmittel gegen Ausforschungsbeweis

IV. Fazit und Ausblick

1. Bewertungsrahmen Missbrauchseinwand

- Exkurs: Konsequentes Schwärzen
  - Kopien sind mögen zwar herauszugeben sein
  - Inhalt der Kopien konsequent auf personenbezogene Daten begrenzen bzw. entsprechend schwärzen (Problem: Aufwand)
- Exkurs: Konkretisierungsanforderung bei pauschaler Geltendmachung
  - Geltendmachung Vollauskunft grundsätzlich möglich
  - Bei umfangreichen Datenbeständen und längerer Vertragsbeziehung (z.B. Arbeitsverhältnis) fast uferlos
  - Bitte um Konkretisierung des Auskunftswunsches kann helfen, Auskunft zu fokussieren
  - Problem: Antragsteller hält an Vollauskunft fest

IV. Fazit und Ausblick

CBH RECHTSANWÄLTE

2. Argumentationshilfen Missbrauchseinwand

- Was ist das Anspruchsziel des Auskunftsbegehrens?
  - Wird Auskunft wegen Kontrolle Datenverarbeitung geltend gemacht?
  - Wird Auskunft wegen anderer Zwecke geltend gemacht?
- Kann eine anderweitige Zweckverfolgung als missbräuchlich angesehen werden?
  - Mittel-Zweck-Relation unbillig?
    - Daten werden übermittelt, um Auskunft und mögliche Entschädigung bei unvollständiger und ausbleibender Auskunft zu initiieren (+)
    - Auskunftsansprüche werden geltend gemacht, um Verantwortlichen zum Abkauf der Auskunftsansprüche zu bewegen (+)
    - Auskunftsansprüche werden geltend gemacht, um in Bezug auf sonstige Ansprüche Druck auszuüben oder die Verhandlungsmasse zu vergrößern (+)
    - Auskunftsansprüche werden geltend gemacht, um Informationen für sonstige Anspruchsverfolgung zu erlangen (-), ggf. Art. 15 Abs. 4 DSGVO oder § 34 BDSG

IV. Fazit und Ausblick

2. Argumentationshilfen Missbrauchseinwand

- Problem in allen Fällen: „um zu“ (Darlegungs- und Beweislast für subjektive Seite problematisch)
  - ➢ Bewertung aller objektiven Umstände und Rückschluss auf mutmaßliche Motivationslage Anspruchsteller
  - ➢ Hinweis des Anspruchstellers auf objektive Umstände und getroffene Annahme mit Aufforderung zur Darlegung Gründe zweckentsprechender Auskunftsverfolgung
    - ▪ Möglicherweise sekundäre Darlegungslast in Bezug auf Begründung Auskunftsbegehren
- Verweigerung Auskunft bei hinreichenden Gründen für Annahme exzessiver bzw. missbräuchlicher Anspruchsverfolgung unter Verweis auf EuGH-Rechtsprechung und geplante Digital-Omnibus-Verordnung
  - ➢ Gleichwohl Vorsicht: Maßstab gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist in aktueller Fassung immer noch relativ streng (ggf. einfacher, wenn Digital-Omnibus kommt)

IV. Fazit und Ausblick

CBH RECHTSANWÄLTE

2. Argumentationshilfen Missbrauchseinwand

- Weitere Rechtsprechung in Sachen missbräuchlicher Auskunft dringend beobachten, Insbesondere Rezeption der EuGH-Entscheidung
- Digital-Omnibus-Verfahren dringend beobachten und ggf. über Verbände, etc. auf Prozess einwirken

CBH
RECHTSANWÄLTE

Ansprechpartner

DR. SASCHA VANDER, LL.M.

Dr. Sascha Vander, LL.M.

Rechtsanwalt / Partner
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Schwerpunkt: IT-Recht

T +49 221 95 190-60
E s.vander@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Expertise

- IT-Vertragsrecht
- Softwarerecht
- Datenschutzrecht
- Urheberrecht
- Künstliche Intelligenz

Vita

Dr. Sascha Vander wurde 2006 als Rechtsanwalt zugelassen und ist seit Beginn seiner anwaltlichen Tätigkeit mit IT-rechtlichen Fragen befasst. Er berät schwerpunktmäßig in den Bereichen IT-Projekte, Software- und Lizenzrecht, E-Commerce und Datenschutzrecht sowie zu IT-spezifischen Fragen des allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrechts. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst zudem den Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes.

Mitgliedschaften

Dr. Sascha Vander ist Mitglied des Fachausschusses für Informationstechnologierecht des Kölner Anwalt Verein und stellvertretender Leiter des Erfa-Kreises Köln der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. (GDD). Er ist zudem Mitglied des Kölner Arbeitskreises EDV & Recht und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik.

Referenzen

CBH Rechtsanwälte zählen zu den gemäß Kanzleimonitor mehrfach empfohlenen Sozietäten für IT-Recht.

Der Kanzleimonitor weist Herrn Dr. Vander mehrfach als empfohlenen Rechtsanwalt für IT-Recht aus. Zudem zählt er gemäß Best Lawyers und Handelsblatt zu „Deutschlands Beste Anwälte“ für Datenschutzrecht, IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz.

Dr. Sascha Vander absolvierte den Masterstudiengang „Informationsrecht“ am Zentrum für Informationsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und war dort mehrere Jahre als Lehrbeauftragter tätig. Zudem publiziert er regelmäßig in Fachzeitschriften, wirkt an Buchveröffentlichungen mit und hält Fachvorträge.